

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

Für sämtliche Abschlüsse (Kauf- und Lieferungsverträge) sind nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen wesentlicher Bestandteil. Allgemeine oder spezielle Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, und der Besteller seine Zustimmung zu unseren Bedingungen nicht ausdrücklich erklärt. Die Entgegennahme der Lieferung gilt in jedem Fall als Einverständnis mit diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung. Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Auch eine zeitweilig abweichende Handhabung bedeutet kein Gewohnheitsrecht und keine Vertragsänderung.

Wir sind nicht verpflichtet, für die Ausfuhr verkaufte Ware im Inland abzuliefern und für das Inland verkaufte Ware in das Ausland zu versenden. Wir sind berechtigt, einen Ausfuhrnachweis zu verlangen.

2. Vereinbarung der Warenbeschaffenheit

Grundlage jeder Auftragserteilung zur Herstellung und Lieferung einer bestimmten Ware sind die diesbezüglich in unserem Angebot und der Auftragsbestätigung spezifizierten Angaben. Auf der Grundlage der Anforderungen des Bestellers erstellen wir weiterhin eine Profilzeichnung unter Angabe der einzuhaltenden Spezifikationen, vereinbarten Maße und Toleranzen. Diese Profilzeichnung wird dem Besteller zusammen mit einem Begleitformular zugeleitet und soll gegengezeichnet werden. In jedem Fall sind die Angaben der Profilzeichnung für die Herstellung des Werkzeugs und damit für die vertragsgemäß vereinbarte Spezifikation der zu liefernden Ware maßgeblich. Eine Abänderung dieser Spezifikationen gilt nur unter Herstellung und Gegenzeichnung einer neuen Profilzeichnung und Übersendung einer abgeänderten Auftragsbestätigung als vereinbart. Weiterhin sind die in der Auftragsbestätigung und der Profilzeichnung angegebenen DIN-Normen vereinbart. Eine Bestellung seitens des Kunden wird auf eine bestimmte Gewichtsmenge Rohmaterials festgelegter Güte erteilt. Das Material unterliegt jedoch aus physikalischen Gründen bei gleichbleibendem Gewicht einer Volumenvarianz, so dass die aus dem vereinbarungsgemäßen Material hergestellte und geschuldete Mengeneinheit ebenfalls in gewissen Grenzen variieren kann.

3. Preise; Preisanpassung; Werkzeuge

Unsere Preise gelten, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, zzgl. Mehrwertsteuer und Transportkosten für die Versendung an einen anderen Ort als den Herstellungsort, jedoch einschließlich marktüblicher, transportgeeigneter Verpackung nach unserer Maßgabe. Kalkulationsbestandteil sind die Metallnotierungen an der London Metal Exchange (LME). Bei einer Zeitspanne von mehr als sechs Wochen zwischen Preisvereinbarung und Lieferung behalten wir uns bei Änderung der Beschaffungspreise für Rohstoffe bis zum vereinbarten Liefertermin eine entsprechende Anpassung der Preise vor. Ebenso sind wir berechtigt eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluß Änderungen bei Hilfsstoffen, Löhnen, Gehältern, Frachten oder öffentlichen Abgaben eintreten. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Recht an den Werkzeugen. Sie bleiben unser Eigentum und werden max. 5 Jahre nach dem letzten Einsatz vorgehalten.

4. Prüfung der Ware; Gefahrübergang

Der Besteller kann nach Wunsch die vertragsgemäße Spezifikation der Ware auf seine Kosten noch in unserem Hause überprüfen. Dieses Recht schränkt jedoch nicht die Pflicht zur termingerechten Abnahme der Ware ein. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verlässt oder dem Besteller zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt die Abholbereitschaft mitgeteilt wird. Für von uns zu vertretende Transportschäden haften wir nur, wenn uns eine ordnungsgemäße Tatbestandsaufnahme (§ 438 Abs. 2 HGB) vorgelegt wird. Wird die Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben zurückgenommen, trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang bei uns.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre nach jeweiliger Ablieferung der Ware. Beanstandungen sind unbeschadet einer früheren gesetzlichen Prüfungs- und Rümpflicht unverzüglich nach Feststellung des Mangels, im Falle offensichtlicher Mängel spätestens aber zwei Wochen nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen. Abweichungen der gelieferten Ware von der vertragsgemäßen Spezifikation sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Lieferung schriftlich zu rügen. Etwaige Prüfungskosten des Bestellers zur Feststellung der Vertragsgemäßheit der Ware werden in keinem Fall von uns übernommen. Stellt der Besteller auf Verlangen nicht innerhalb von einem Monat Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

Bei begründeter Beanstandung wird kostenlos und frachtfrei Nacherfüllung in einer zulässigen Form unserer Wahl geleistet. Die Nacherfüllung gilt unter Maßgabe des § 440 BGB erst nach zweimalig erfolglos vorgenommener Nacherfüllung als fehlgeschlagen. In keinem Fall ersatzfähig sind Folgearbeiten des Bestellers, wie Nacharbeit, Löhne, Sortier- und Lagerkosten. Die Lieferung neuer Ware kann von der vorherigen Rückgabe der beanstandeten Ware auf unsere Kosten abhängig gemacht werden.

Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferungen hergeleitet werden. Folgelieferungen können wegen solcher Mängel nicht gerügt werden, die dem Besteller zum Zeitpunkt der Absendung aus bereits erhaltenen Teillieferungen bekannt sind oder bekannt sein mussten und die uns sorgfältig nicht in angemessenem Zeitraum angezeigt wurden.

Solange der Besteller mit nicht unbedeutenden Verpflichtungen aus dem Liefervertrag und der Geschäftsverbindung in Verzug ist, kann die Beseitigung von Mängeln oder Ersatzlieferungen durch uns verweigert werden.

6. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen

Lieferfristen gelten für den Zeitpunkt der Transportversendung ab Werk. Angemessene Verlängerung tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält oder durch unvorhersehbare oder nicht zu vertretende Ereignisse in unserem Werk, bei einem Vorlieferanten, einem Transportunternehmen oder an anderer Stelle die vertragsgemäße Leistungserbringung verzögert wird. Die Selbstbelieferung mit Rohmetallen bleibt vorbehalten.

Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzug sind insoweit ausgeschlossen. Dauert die Hemmung länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen bei uns oder unseren Vorlieferanten statt oder treten Fälle höherer Gewalt ein, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Falls nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sind wir zu Teillieferungen berechtigt, sofern solche nicht für den Besteller unzumutbar sind. Abruf und Spezifikation einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist.

Unterbleiben Abruf und Spezifikation vertraglich vereinbarter oder zu folgender Abrufzeitpunkte trotz schriftlicher Aufforderung, können wir unbeschadet gesetzlicher Schadenersatz- und Rücktrittsrechte nach Ablauf von drei Monaten Menge und Zeitpunkt der Teillieferungen in angemessenem Rahmen auch selbst festsetzen.

7. Verletzung von Rechten Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Patent-, Marken-, Geschmacksmuster- oder sonstige immaterielle Rechte Dritter verletzt, haftet der Besteller uns für den daraus erwachsenden Schaden und entgehenden Gewinn. Zur Prüfung etwaiger fremder Schutzrechte sind wir nicht verpflichtet.

8. Haftung

Für Schäden wegen der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haften wir nur, wenn der Schaden von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Wir haften darüber hinaus für Schäden, die auf leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder der Verletzung vertraglicher Garantien beruhen. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

9. Kreditgrundlage

Ergeben sich begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers durch vor oder nach Vertragsabschluß liegende Tatsachen, die uns nachträglich bekannt werden, insbesondere aus Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Insolvenz, Geschäftsauflösung oder Übergang, Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen, sind wir über die Regelung des § 321 BGB hinaus berechtigt, Vorauszahlung, Sicherheit oder Barzahlung ohne Rücksicht auf andere frühere Vereinbarungen zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir jederzeit berechtigt, das Lager des Bestellers zu besichtigen, Vorbehaltsware gegen Anrechnung des Verwertungsbetrages herauszuholen und in einer uns geeignet erscheinenden Form auf Kosten des Bestellers sicherzustellen sowie die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen.

Außerdem sind wir in solchen Fällen berechtigt, die Ware bestmöglich und interessenswährend zu verwerten, und zwar ohne Einhaltung der Vorschriften über die Pfandverwertung.

10. Eigentumsvorbehalt

Die unserem Besteller gelieferten Waren stehen, solange wir aus der Geschäftsverbindung Geldforderungen gegen den Besteller haben, unter unserem Eigentumsvorbehalt. Im Falle der Verbindung oder Verarbeitung der Ware, die in jedem Fall für uns vorgenommen wird, erwerben wir anstelle unseres bisherigen Alleineigentums, sofern es untergehen sollte, in Höhe des Wertanteils unserer Ware Miteigentum an dem neu entstandenen Gegenstand. Außerdem überträgt uns der Besteller schon jetzt seine eventuell dabei entstehenden Eigentumsrechte und verpflichtet sich, den neu entstandenen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende sogenannte Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu veräußern, verwenden, vermischen, be- oder zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug der Zahlung ist. Dieses Recht können wir im Falle der Gefährdung unserer Ansprüche widerrufen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung sowie zur Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht befugt. Werden unsere Rechte an der Vorbehaltsware durch Dritte beeinträchtigt, wie etwa durch Pfändung, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Er trägt alle uns durch die Information entstehenden Kosten.

Die durch die Veräußerung der Vorbehaltsware an Dritte entstehenden Forderungen tritt uns der Besteller schon jetzt ab. Auf unser Verlangen ist er im Fall des Zahlungsverzugs verpflichtet, die Abtretung den Dritten bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bis zum Widerruf ist der Besteller berechtigt und verpflichtet, die uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlung einstellt.

Die uns zustehenden Sicherheiten dienen nur zur Deckung unserer Forderungen. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die Forderungen um mehr als 25%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die darüber hinausgehenden Sicherheiten nach unserer Auswahl freizugeben.

Zahlt der Besteller zum Zeitpunkt einer Fälligkeit nicht, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, abgetretene Forderungen geltend zu machen oder die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und sie jederzeit beim Besteller abzuholen oder abholen zu lassen. Ebenso gestattet der Besteller uns ausdrücklich zum Zwecke der Abholung der Ware deren Aufbewahrungsräume zu betreten. Ein Recht zum Besitz der Ware hat der Besteller nicht mehr. Alle Kosten, die uns durch die Wiederinbesitznahme der Vorbehaltsware entstehen, sowie darüber hinaus uns entstehenden Schaden hat der Besteller uns zu ersetzen.

11. Zahlungsbedingungen; Schadenersatz

Sofern keine abweichenden Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden, sind unsere Rechnungen sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

Dem Besteller ist die Aufrechnung mit eigenen Forderungen untersagt, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wir sind berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche, Verzugszinsen nach §288 BGB zu verlangen. Soweit wir von einem unserer Abnehmer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen können, sind wir berechtigt, als Schadenersatz statt des tatsächlich entstandenen Schadens ohne Nachweis eines Schadens 10% der Vergütung zu verlangen, die uns bei Erfüllung des Vertrags zugestanden hätten. Dem Abnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und erfüllungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit hereingenommen. Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und der Einlösung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Wenn der Besteller mit der Erfüllung eines erheblichen Teils unserer Forderungen mehr als zwei Monate in Verzug ist, so werden alle unsere offenen Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort in bar fällig. Der Besteller darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Sachen nicht mehr veräußern und hat sie auf Verlangen an uns herauszugeben. Dingliche Rechte Dritter werden durch Herausgabe nicht berührt. Der Besteller hat Barzahlungen auf an uns abgetretenen Forderungen für uns in gesonderte Verwahrung zu nehmen und diese unverzüglich an uns weiterzuleiten bzw. die anteiligen Beträge aus Postscheck- und Bankguthaben an uns abzuführen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Monheim am Rhein. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf. Wir sind jedoch ergänzend berechtigt, an jedem anderen gesetzlich sonst zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

Stand: 3. Januar 2005